

Globalversicherung 2021 / Wichtige Mitteilungen

Die Globalversicherung bleibt für Sie als Arbeitgeber auch im Jahr 2021 unverändert vorteilhaft. Sie bietet Ihnen die optimale Form der Versicherung für Ihre Arbeitnehmenden sowie Söhne und Töchter im landwirtschaftlichen Lehrjahr im elterlichen Betrieb. Dies preiswert und ohne grossen administrativen Aufwand.

Zur Globalversicherung haben wir Ihnen nachstehend die wichtigsten Punkte zusammengefasst.

Unfallversicherung (UVG)

Die Prämie für die Unfallversicherung bleibt unverändert. Der maximal versicherbare Jahresverdienst beträgt CHF 148 200.

Krankentaggeldversicherung

Die Prämie für die Krankentaggeldversicherung bleibt unverändert. Arbeitnehmende, welche nicht der Krankentaggeldversicherung AGRI-global unterstellt werden sollen, müssen zu Jahresbeginn oder spätestens bei Stellenantritt namentlich gemeldet werden. Wird für einen Arbeitnehmenden keine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen, muss dies im Einzelarbeitsvertrag schriftlich festgehalten werden.

Obligatorische Krankenpflegeversicherung (KVG) und Zusatzversicherung AGRI-spezial

Besteht für Arbeitnehmende bereits vor Stellenantritt eine aktive Grundversicherung, so muss diese im bestehenden Rahmen weitergeführt werden. Ein Wechsel der Franchise oder des Modells unterliegt der ordentlichen Frist. Bitte beachten Sie, dass die Franchisen CHF 2 000 und 2 500 nur für ganzjährige Arbeitnehmende mit einem höheren Einkommen geeignet sind. Weiter ist zu beachten, dass sich **Arbeitnehmende mit einer B-, C-, L- oder G-Aufenthaltsbewilligung** ab dem Tag der Anmeldung in der Schweiz bis zum Tag der Abmeldung in der Schweiz für die obligatorische Krankenpflegeversicherung gemäss KVG zu versichern haben. **Arbeitnehmende im Meldeverfahren oder mit einer Bewilligung für 120 Tage** müssen sich ab dem Tag der Aufnahme der Erwerbstätigkeit in der Schweiz bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit in der Schweiz, somit analog Meldung durch den Arbeitgeber beim Amt, versichern.

Die Prämie der Zusatzversicherung AGRI-spezial für ergänzende Leistungen bei ambulanter und stationärer Behandlung bleibt unverändert günstig.

Prämienverbilligung

Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen können eine Prämienverbilligung beantragen. Eine allfällige Prämienverbilligung wird der anspruchsberechtigten Person (Arbeitnehmer) in der Regel direkt und tagesgenau ausbezahlt. Es erfolgt keine Verrechnung mit der Prämienrechnung der Globalversicherung. Für die Überprüfung des Anspruchs auf Prämienverbilligung sind die kantonalen Stellen zuständig. Deren Adressen finden Sie unter: www.priminfo.admin.ch/de/verbilligung/kantonale-stellen

Privathaftpflichtversicherung für ausländische Arbeitnehmende

Dieses Produkt bietet Ihren Arbeitnehmenden eine zusätzliche Versicherungsdeckung als Privatperson und schützt Sie vor Schäden, welche Ihre ausländischen Arbeitnehmenden an den von Ihnen zur Verfügung gestellten Zimmern oder Gegenständen wie Fahrrädern, etc. verursachen. Die Anmeldung ist mittels Meldeformular zusammen mit der Krankenpflegeversicherung vorzunehmen.

Pensionskasse (BVG)

Pensionskasse ist die Agrisano Pencas. Nach einem sehr guten Anlagejahr 2019 präsentiert sich die Situation trotz Coronakrise erfreulich. Die Performance der Kapitalanlagen per 31.10.2020 beträgt + 2,38 %. Sofern bis Ende Jahr keine wesentlichen Rückschläge zu verzeichnen sind, wird der Deckungsgrad weiterhin rund 120 % betragen. Der Stiftungsrat wird nach Kenntnissnahme des Ergebnisses 2020 anlässlich seiner Frühjahrssitzung beschliessen, ob und in welchem Rahmen im Jahr 2020 eine Mehrverzinsung zu Gunsten der Versicherten ge-

währt werden kann. Für das Jahr 2021 hat der Stiftungsrat beschlossen, die Zinsgarantie sowohl für die obligatorischen als auch für die überobligatorischen Guthaben auf 1 % festzulegen.

Das periodisch vom Experten für berufliche Vorsorge zu erstellende versicherungstechnische Gutachten zeigt auf, dass die Agrisano Pencas insgesamt sehr gut aufgestellt ist. Handlungsbedarf wird beim technischen Zins und dem Rentenumwandlungssatz für überobligatorische Guthaben ausgemacht. Die diesbezüglich mittels Rückstellungen vorfinanzierte Senkung des technischen Zinses von 2 % auf 1,5 % wurde vom Stiftungsrat bereits per 31.12.2020 beschlossen. Mit der Frage des Umwandlungssatzes wird sich der Stiftungsrat im kommenden Jahr auseinandersetzen.

Im Weiteren hat der Stiftungsrat Änderungen im Vorsorgereglement beschlossen, die per 1.1.2021 in Kraft treten werden. Neben verschiedenen redaktionellen Anpassungen sind folgende Änderungen von Bedeutung:

- Verbesserung des Risikoschutzes nach einem Vorbezug in den Plänen B und C (Art. 11 Abs. 6)
- Neue Regelung betreffend Freizügigkeitsleistungen auf früheren Vorsorgeverhältnissen (Art. 12 Abs. 1)
- Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung nach Stellenverlust ab Alter 58 (neuer Art. 34)

Zu den gesetzlichen Informationspflichten der Betriebe gegenüber den Arbeitnehmenden gehört die Zurverfügungstellung des Vorsorgereglements der Pensionskasse. Dies ist insbesondere bei Änderungen und Neuanstellungen zu beachten. Das Vorsorgereglement 2021 sowie die detaillierten Erläuterungen zu den Änderungen können auf unserer Homepage (www.agrisano.ch/de/downloads-1/bedingungen-und-reglemente) eingesehen oder auf der Geschäftsstelle in Papierform bezogen werden.

Falls Ihr Betrieb sich unserer Pensionskassenlösung angeschlossen hat, liegt dieser Mitteilung das entsprechende Tarifblatt 2021 bei.

Beiträge an die Sozialversicherungen

Wir verweisen auf folgenden Link:

www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ueberblick/beitraege.html

Anmerkung: Der über die Erwerbsersatzordnung (EO) entschädigte Vaterschaftsurlaub von zwei Wochen wurde am 27. September 2020 in der Volksabstimmung angenommen und tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Zu seiner Finanzierung wird der EO-Beitragsatz ab dem 1. Januar 2021 von 0,45% auf 0,5% erhöht.

Naturallohn

Der Naturallohn für Kost und Logis beträgt gemäss AHV CHF 990 pro Monat.

Änderung Betriebsverhältnisse

Ist eine Betriebsübergabe oder eine Rechtsformänderung geplant, muss dies der landwirtschaftlichen Versicherungsberatung Ihres Kantons umgehend mitgeteilt werden.

Webseite

Die Webseite www.agrisano.ch ist eine Fundgrube für die Beantwortung all Ihrer Versicherungsfragen. Sie finden viel Wissenswertes über sämtliche Versicherungsbereiche der gesamten Agrisano Gruppe.

Agrimpuls-Arbeitsrechtskurse

Aufgrund Covid-19 wird über die Durchführung der Agrimpuls-Arbeitsrechtskurse erst Anfang 2021 entschieden. Agrimpuls hofft, die Kurse in den Monaten März/April und November/Dezember durchführen zu können. Ab Mitte Januar 2021 finden Sie dazu Informationen und Anmeldeformulare unter:

www.agrimpuls.ch/de/angebot/kursangebot